

Öffentliche Bekanntmachung in den „Odenwälder Nachrichten“ am 02.05.2019, Jahrgang 01, Nr. 18, Seite 4-5



Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG); B 426 Ortsumgehung Ober-Ramstadt, nördlich des Stadtteils Hahn, die Ortsumgehung beginnt im Westen etwa 550 m vor der bebauten Ortslage und endet westlich Hahns auf Höhe der Kompostierungsanlage Reinheim / Wembach-Hahn einschließlich des Rückbaus der alten B 426 ab der westlichen Anbindung der B 426 neu sowie weiterer Folgemaßnahmen und den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemarkung Wembach der Stadt Ober-Ramstadt und in der Gemarkung Reinheim der Stadt Reinheim, Kreis Darmstadt-Dieburg

hier: Anhörungsverfahren

Hessen Mobil Heppenheim hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da nach der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Angaben zu landschaftspflegerischen Maßnahmen und umweltfachliche Untersuchungen wie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit UVP-Bericht und der FHH-Vorprüfung. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Wembach der Stadt Ober-Ramstadt und in der Gemarkung Reinheim der Stadt Reinheim beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 5. Juni 2019** in der Bauverwaltung der Stadt Ober-Ramstadt, Rathaus, Darmstädter Straße 29, Fachbereich III Bauen Liegenschaften Umwelt, Zimmer 207 während der Dienststunden von Montag und Donnerstag: 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, Dienstag und Freitag: 8:00 - 13:00 Uhr, Mittwoch: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **5. Juli 2019**, bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde, Dezernat III 33.1, Hilpertsstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt)), oder den Städten Ober-Ramstadt und Reinheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>), Rubrik: „Presse“ à Öffentliche Bekanntmachungen à Verkehr à Straßen und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG; § 20 Abs. 2. S. 2 UVPG).

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17d FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung treten für die von den Planänderungen zusätzlich betroffenen Flächen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,
- dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Ober-Ramstadt, den 02.05.2019

gez. Karl Vierheller
Erster Stadtrat